

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 138.

Samstag den 16. November

1844.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1797. (1)

Nr. 12129.

### Kundmachung

wegen Lieferung von Bettfordernissen für die Steyrisch-illyrische Finanzwache. — Zufolge hohen Hofkammerdecretes vom 25. October d. J., B. 42380, wird zur miethweisen Beistellung der für die Steyrisch-illyrische Finanzwache erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, die Concurrenz mit dem Bemerkten eröffnet, daß die Lieferungslustigen ihre gehörig gestämpelten schriftlichen Offerte bis 14. December 1844 um zwölf Uhr Mittags bei der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien zu überreichen haben. — Der gegenwärtige Bedarf der Bettgeräthe wird dem Ersteher mittelst Verzeichnisses, und der künftige Bedarf von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden, sobald die mit den einzelnen Parteien abgeschlossenen Verträge über die in den Stationen beigeestellten Bettfournituren ihr Ende erreichen. Im Ganzen wird sich der Bedarf auf 2200 bis 2500 einfache Betten belaufen. — Die Anbote zur Unternehmung dieses Geschäftes können für den ganzen Umfang des steyermärkisch-illyrischen Cameral-Verwaltungsgebietes oder einzelner Cameralbezirke gestellt werden. Anbote für eine mindere Beistellung, als für einen Cameralbezirk, werden nicht zugelassen. — Die näheren Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: — 1. Der Unternehmer verbindet sich, die Bettfordernisse für die k. k. Finanzwachenmannschaft im Wege der Miete in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede bekannt gemachte Anzahl beizustellen. Welche Anzahl mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann mit Rücksicht auf die verheiratheten Individuen einzutreten wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Abtheilungen, ihre Standorte, und die Stärke der Mannschaft, für jede derselben,

können Aenderungen unterliegen. — 2. Verbindet sich der Ersteher, die von Seite des Aerrars beigeestellten noch brauchbaren Bettfordernisse, mit Einschluß der Bettstätten um den zu erhebenden unparteiischen Schätzungswerth zu übernehmen. — 3. Außer den vom Aerrar zu übernehmenden Bettfordernissen, hat der Ersteher beizustellen: — a. Bettstellen aus Eisen, nach Art, wie sie gegenwärtig für das k. k. Militär beigelegt werden, und jede muß 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, und 2 Schuh 4 Zoll hoch seyn. — b. Die Strohsäcke aus festem ungebleichtem Trillich oder starker Kupfenleinwand, wovon jedes Stück  $2\frac{3}{4}$  Wiener Ellen lang und  $1\frac{1}{2}$  Ellen breit seyn muß. — c. Kopfpölster aus festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück  $1\frac{1}{2}$  Ellen lang und  $\frac{1}{2}$  Ellen breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpölster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpölster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — d. Leintücher aus starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück 3 Wiener Ellen lang und  $1\frac{1}{2}$  Ellen breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend 2 Stück in Verwendung stehen, und zum monatlichen Wechsel 2 andere Stücke vorräthig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. — e. Sommerdecken von Schafwolle, für jedes Bett ein Stück. Jede Sommerdecke muß  $2\frac{3}{4}$  W. Ellen lang  $1\frac{1}{2}$  Elle breit, und wenigstens 4 Pfund schwer seyn. — Dieselben werden in den Sommermonaten zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. — f. Endlich Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke muß wenigstens 8 bis 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis letzten Mai

benügt. — Alle von dem Unternehmer gelieferten Bettefordernisse müssen bei der ersten Ablieferung ganz neu und ungebraucht seyn. — 4. Der Unternehmer hat von sämtlichen Bettefordernissen, die er liefern will, Muster, mit seinem Siegel versehen, dieser Cameralgefällen-Verwaltung vorzulegen, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Muster-Bettefordernisse wenigstens von jener Qualität seyn müssen, von welcher sie für das k. k. Militär zum Gebrauche beigestellt werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelnen Stücke ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Abtheilungen oder in der für dieselben angenommenen Anzahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 5. Wird der systemisirte Stand der Mannschaft vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Section 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monate vorhinein bekannt gegeben wurde, die Bettefordernisse für den Zuwachs der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins so gleich nach Verlauf dieser ein- und rückfichtlich zweimonatlichen Frist ganz genau nach den oberwähnten Mustern herzustellen. — Diese Verpflichtung hat jedoch nur insofern zu gelten, als der ganze systemisirte Stand von 2100 Mann nicht über ein Drittheil desselben vermehrt wird. Vermindert sich der Stand der Finanzwache, so hat dagegen der Unternehmer, wenn diese Verminderung nicht den dritten Theil des systemisirten Standes übersteigt, die überflüssigen Bettfournituren, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung, zurück zu nehmen. — 6. Die Bewahrung der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer ob. — 7. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfsportler jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens erlangt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und

hiebei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. — In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. — 8. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden werde. Die durch gewöhnliche Benützung entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer, die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von den Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauch übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängige, oder ganz unbrauchbar gewordene Stück wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 9. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Finanzwache-Sections-Commandanten oder dem hiezu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, soweit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beeideten Sachverständigen, deren einen das Sections-Commando und den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. — Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staateschätze zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Sections-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntnis zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameralbezirks-Behörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Anspruch der letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die Landes-Cameralgefällen-Ver-

Waffnung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 10. Die von dem Unternehmer übernommene Miethe hat nach vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der von der competenten Behörde erteilten Bestätigung an gerechnet, in Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Betterfordernisse in jener Quantität, als sie von ihm angesprochen werden, zu sorgen. — 11. Der Unternehmer hat in den Standorten der Sectionsleiter Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungs-Angelegenheiten die erforderliche Verbindung zu erhalten ist. — 12. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staateschätze das Pfandrecht auf die beigeestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im 2. Absätze aus der Aerial-Regie zu übernehmenden Betterfordernisse bestehen. — 13. Die Auszahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigeestellten Bettvorräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet, und kann die Zahlung desselben bei der Bezirksverwaltungs-Casse monatweise Statt finden. — 14. Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15. Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht in der bedingenen Art vollziehen, so ist die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigeestellten Betterfordernisse in beliebiger Menge beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erhalten. — 16. Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage

machen zu können glaubt. — 17. Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache beige stellt werden, müssen mit einer kennbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18. Der tägliche Zins für ein einfaches Bett wird auf den Betrag von sieben Reichthalern (7<sup>1/2</sup>) Kreuzer festgesetzt, welche Bestimmung auch auf jene Betten zurückwirken soll, welche von ein oder den anderen Differenzen gegenwärtig schon, und bis zum Abschluß des Mietvertrages beige stellt werden. — 19. In dem Anbote ist ferner entweder eine dem zwanzigsten Theile desjenigen Betrages, der für die angebotenen Lieferungs-Objecte an Miethe im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung bar oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem börsemäßigen Course des Tages gerechnet, anzuschließen, welches Angebot dem Differenten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und denjenigen, welchen die Unternehmung überlassen wird, seinerzeit in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden wird. — 20. Der Unternehmer hat alle auf die Contracterrichtung bezüglichen Kosten, sowie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 21. Die Offerte, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur miethweisen Lieferung von Betterfordernissen für die k. k. steyrisch-illyrische Finanzwache“ zu versehen sind, müssen ausdrücklich die Erklärung enthalten, daß sich genau nach den vorausgegangenen Bedingungen gehalten werden wird; auch muß der angebotene Preis (täglicher Zins) bestimmt in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, wird keine Rücksicht genommen, sondern als nicht vorhanden betrachtet werden. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert vom Differenten mit Namen, Charakter und Aufenthaltsort genau zu bezeichnen. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Graz am 2. November 1844.

3. 1816. (2)

Nr. 702.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird mit Genehmigung des wohlwöbllichen k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt vdo. 29. October 1844, 3. 655, bekannt gemacht: Es sey von dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis in die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Gewerken Joseph Tesse gehörigen Montan-Entitäten zu Malborgeth und Pontafel, und der damit in Verbindung stehenden

Civil = Realitäten, als: a) des Hammerwerkes Malborgeth III im obern Markte mit einem Zerreifenfeuer und einem Schläge; — b) des Hammerwerkes Malborgeth IV zu Allegrave mit zwei Zerreifenfeuern und zwei Schlägen; — c) des Hammerwerkes Malborgeth V, theils im untern Eschalowa, theils am Guga, mit drei Zerreifenfeuern und drei Schlägen; — d) des Hammerwerkes Malborgeth VI im obern Eschalowa mit vier Zerreifenfeuern und drei Schlägen; — e) des Berg-, Schmelz- und Hammerwerkes Pontafel mit einem Hochofen, einem Hart- und zwei Weichzerreifenfeuern, mit zwei Schlägen am Bombaschbache und dem Eisensteinbergbaue auf der Ugowizer Alpe; — f) der Klause sammt Rechen, dann Kohlstätte und Köhlerhütte im Weissenbacher Graben; — g) des Wiefengartens sammt Sägemühle im oberen Eschalowa; — h) des Wiefengärtchens im Süden des Hammerwerkes am oberen Eschalowa; — i) des Wurzgärtchens vor dem Berweshause im Eschalowa, — k) des Hammerhauses im Eschalowa; — l) des Zainhammers im Eschalowa; — m) des Grundstückes und der Wiesmahd zu Allegrave sammt Anwende; — n) der Brechstube im Malborgether Graben; o) des sogenannten Wiesmann'schen Gärtchens nebst Kohlstätte (jest verschottet), und einer Köhlerhütte, — und p) der Zimmerhütte in Allegrave unter der Marktbrücke, gewilliget, und die k. k. Berggerichts = Substitution um Vornahme derselben mit Zuschrift vom 7. October 1844, Z. 1462 T., ersucht worden. — Zu diesem Ende wird die Tagsatzung auf den 10. December 1844 mit dem Beisatze angeordnet, daß die Feilbietung am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Joseph Jaffe'schen Verlasshause zu Malborgeth Statt finden werde, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Die wesentlichsten Licitationsbedingungen sind: aa) Die Montan = Entitäten werden unter Einem mit den Civil = Realitäten um den Preis von 13,764 fl. 8 kr. C. M. ausgerufen, und unter demselben nicht hintan gegeben, auch keine Anbote auf einzelne Theile der zu verkaufenden Objecte angenommen werden. — bb) Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations = Commission ein 10 % Wadium von 1376 fl. 24 kr. C. M. bar zu erlegen, welches dem Erstfieber als eine Abschlagszahlung des Kauffschillings einbehalten und seiner Zeit eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der Licitation zurückgestellt werden wird. — cc) Werden dem Erstfieber die verkauften Gegenstände gleich nach der Licitation in den physischen Besitz übergeben werden, und er wird vom Tage

der Licitation den Kauffschilling mit 5 % in halbjährigen Raten vorhinein zu Handen des Verlassenschafts = Curators, Herrn Dr. Kessmann, loco Willach, zu verzinzen, die Kaufsummen selbst aber, und zwar ein Drittheil binnen 14 Tagen nach der Licitation, die anderen zwei Drittheile aber nach vollzogener und ausgewiesener berg- und grundbüchlichen Löschung der Satzposten, welche auf Kosten der Verlassenschaft erfolgen wird, in drei sechsmonatlichen Terminen ebenfalls zu Handen des Verlassenschafts = Curators zu bezahlen haben. — Die weiteren Licitationsbedingungen, die Beschreibung der Entitäten und Realitäten, die gerichtlichen Schätzungen, so wie die Tabular = Extracte können inzwischen bei dieser k. k. Berggerichts = Substitution, bei dem löblichen k. k. Bezirksgerichte Arnoldstein und Tarvis, und bei dem Verlassenschafts = Curator, Herrn Dr. Kessmann in Willach, eingesehen werden.

Bleiberg den 5. November 1844.

3. 1825. (1)

**K u n d m a c h u n g.**

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß im k. k. Prov. Strafhause am Kastellberge noch immerfort auf alle Gattungen Flachs-, Baumwolle- und Seiden-Gespunste Bestellungen angenommen, und zu den bekanntlich billigsten Preisen bewerkstelliget werden. — Ebenso wird das aus dem Gespunste erzeugte Garn wie bisher in der Strafhause-Fabrikanstalt sehr billig auch gewaschen, abgewunden, und zu jedem beliebigen Gebrauche verwebt, so wie auch alle Gattungen Garne zur Erzeugung von Leinwänden, Tischzeug, Zwillich u. dgl. noch fortan angenommen werden. — Diejenigen Parteien, welche von diesem Antrage Gebrauch zu machen wünschen, werden hiemit ersucht, das betreffende Materiale, wie bisher, der k. k. Prov. Strafhausekanzlei am Kastellberge zur gehörigen Vorschreibung zu übergeben. — Laibach am 14. November 1844.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1823. (1)

**M a c h r i c h t.**

Echter Istrianer Refosco	die Maß 20 kr.
„ „ Moscato-rosa	„ „ 20 „
„ „ Malvasia	„ „ 20 „
und rother Berzamin Tischwein	„ „ 16 „

werden auf dem alten Markte im Hause Nr. 33, 2. Stock, über die Gasse ausgeschänkt.

3. 1739. (8)

# A n z e i g e.

Die letzte

## Güter-Lotterie-Ziehung

in diesem Jahre erfolgte

# V o r g e s t e r n

um 5 Uhr Nachmittag.

In dieser Lotterie wurden gewonnen:

Das große Landgut Nr. 34 bei Neudorf,



u n d

Das schöne Haus sammt Garten Nr. 215

in **Vernals bei Wien,**

oder Ablösung in Barem

Gulden **250,000** W. W.

Die weitem Vorthelle und Gewinnste enthält der Spielplan von **David Pollak**, k. k. priv. Großhändler in Wien.

Da, laut § 3 des Spielplanes, die Gewinnste dieser Vorziehung erst 14 Tage nach der Hauptziehung, also am 25. Jänner 1845 in Wien ausgezahlt werden, so erbiethet sich der Unterzeichnete, die in dieser ersten Ziehung am 14. November 1844 gemachten barem Geldgewinnste 8 Tage nach der Ziehung, d. i. vom 22. November angefangen bis letzten December d. J., mit Abzug von nur einem

(3. Intell.-Blatt Nr. 138. v. 16. November 1841.)

Percent, gegen Aushändigung der Original-Gewinnst Actie, für welche eine andere nicht gezogene Actie derselben Gattung, zum weiteren Mitspielen in der Hauptziehung, unentgeltlich überlassen wird, bar auszubezahlen.

Da in dieser ersten Ziehung nebst einer bedeutenden Summe baren Geldes noch 2000 Stück Gratis-Actien gewonnen werden, so erbiethet sich der Befertigte ferner auch, **für jede** bei dieser ersten Ziehung **gewonnene Gratis-Actie**, ebenfalls gegen Ueberlassung der gewinnenden Original-Actie, für welche eine andere nicht gezogene Actie derselben Gattung gratis verabfolgt wird, in dem obbezeichneten Termine **W. W. A. 15 bar auszubezahlen.**

Uebrigens biethet diese Lotterie so wesentliche und wahrhaft reele Vorthelle, daß sich der Unterzeichnete veranlaßt fand, sich eine namhafte Anzahl Actien derselben anzuschaffen, mit deren Verkauf er sich ebenfalls bestens empfiehlt.

**Joh. Ev. Wutscher,**  
Handelsmann in Laibach.

Nr. 1820. (2)

## N a c h r i c h t.

Am nächsten Sonntage, und an allen darauf folgenden Sonn- und Feiertagen, wird der neu errichtete Gesellschafts-Wagen nach Lauerza fahren.

Derselbe wird vom St. Jacobs-Platz, vis-à-vis vom Bierant'schen Hause, Nachmittag mit Schlag halb drei Uhr abfahren und längstens 7 Uhr Abends zurückkehren. Ein Platz für die Person kostet für die Fahrt hinunter 10 fr. C. M. und eben so viel zurück. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte, können aber bei voller Besetzung des Wagens für sich keinen Platz einnehmen, und müssen auf dem Schoße ihrer Angehörigen gehalten werden.

Aufnahmskarten sind jeden Sonn- und Feiertag bis 12 Uhr Mittags im Kaffehause des Hrn. **Gilli**, gegen Erlag des Betrages, abzuholen.

Sollte eine Gesellschaft den Wagen an Werktagen für sich allein miethen wollen, so ist sich dießfalls Tags vorher bei Herrn **Peter Ambrosch (Tramsch)** auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 82, zu melden.

3. 1798. (2)

# Detail-Verkaufs- Anzeige.

Ich habe für den herankommen-  
den Elisabethen-Markt wieder ver-  
schiedene Waren vorthailhaft an  
mich bezogen, so zwar, daß ich den  
billigen

<b>Kaffee</b> , Pfundweis à fr. 20, à 10 Pfd. 19 kr.	
" " " " à " 22, à 10 " 21 "	
" " " " à " 24, à 10 " 22 "	
Den preiswürdigen	
<b>Zucker</b> , Pfundweis à 18, 20, 22, 24 "	
in ganzen Broden à 18, 20, 21, 22 "	
Das beliebte	
<b>Feine Speiseöl</b> , Pfundweis . . . 18 "	
im Größern . . . 17 "	
<b>Extrafines Tafelöl</b> , Pfundweis 22 "	
feines " " " " " 20 "	
<b>Meis</b> , neuer, Pfundweis . . . 7, 8, 9 "	

Das bekannte

<b>Rübsöl</b> , doppelt raffinirt . . . 13 "	
" im Größern . . . 12 "	
<b>Fischthran</b> , echt . . . 16 "	
<b>Serpentinöl</b> , reines, weiß . . . 14 "	
im Größern . . . 13 "	
<b>Indigo</b> , fein Violet . . . 3 1/3 fl.	
<b>Bitriöldl</b> , sächs. . . . . 8 "	

Den berühmten

<b>Schweizerkäse</b> , das fl. . . . 16 "	
---	--

nach beliebiger Quantität, verkaufe.  
Indem genannte Waren jeden Vor-  
zug verdienen, bitte um einen geneigten  
Zuspruch.

Lai bach am 12. November 1844.

**Vinc. Kenzenberg**,  
am Hauptplatz, im Handlungs-  
Locale, vormals Jos. Sparovitz.

3. 1809. (2)

## Matth. Kraschowitz

hat die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er erst  
kürzlich von Wien angekommen nun abermals  
mit einem schönen Sortiment von Galanterie-  
und Nürnbergerwaren versehen ist. Besonders  
aber empfiehlt er sich mit einer schönen Aus-  
wahl von neuen Tischlampen, worunter sich  
auch solche befinden, welche mit flüssigem Gas  
gefüllt werden; diese verbreiten ein schönes

starkes Licht und werden übrigens ganz ein-  
fach behandelt. Das Gas hierzu ist bei ihm  
um 24 Kreuzer das Pfund zu haben.

Feiners einer schönen Auswahl von Stun-  
den- und Repetiruhren; dieselben in vergoldeten  
Rahmen, wie auch mit Spielwerken, dann  
kleinen Sturz- und Pendeluhren von 3 bis 4  
Gulden, verschiedenen Holz- und Blech-Mu-  
sikinstrumenten, Sittaren von einem der be-  
rühmtesten Meister, Bernard Engelswetter in  
Wien, Lütticher-Gewehrläufen und allen Jagd-  
requisiten. Schnellzündmaschinen aus Glas  
und mit Blech, feine Tassen mit schönen Ge-  
malden, seidnen Regenschirmen, Vorhang-  
Draperien aus Holz und Bronze.

Da ich stets bemüht bin, die Waren  
aus ersten Quellen zu beziehen, so verspreche  
ich den geehrten Abnehmern die äußerst billig-  
sten Preise und hoffe daher einen geneigten  
Zuspruch.

3. 1795. (2)

## Kundmachung.

Die gefertigte Witwe macht hiemit bekannt,  
daß sie das Gewerbe nach ihrem am 8. d. M.  
verstorbenen Gatten Mathias Kupnik, unter Lei-  
tung eines hierzu geeigneten, und von ihrem sel.  
Gatten bereits während dessen Krankheit mit dem  
Geschäft betrauten Werkführers, der sich auch in  
allen Mäßen des Verstorbenen genau auskennt,  
fortan betreiben wird.

Indem sie für das bisher geschenkte Zutrauen  
den hochverehrten Gönnern ihren geziemenden  
Dank abstattet, empfiehlt sie sich Ihrem ferne-  
ren Wohlwollen mit der Versicherung, daß sie  
sich bestreben wird, dieses Zutrauen auch in der  
Folge zu verdienen.

Lai bach den 10. November 1844.

Johanna Kupnik,  
Kleidermachermeisterwitwe, wohnhaft  
am Plage Nr. 312.

3. 1799. (2)

## Weizen = Verkauf.

Die Bisthumsherrschaft Pfalz  
Lai bach verkauft 200 Megen  
Weizen. Kaufliebhaber wollen  
sich dießfalls in der herr-  
schaftlichen Amtskanzlei in der  
fürstbischöflichen Residenz zu Lai-  
bach melden.

3 1794. (2)

# K u n d m a c h u n g.

Vom 1. November d. J. angefangen übernehmen die Expedit = Bureaux der k. k. Staats-Eisenbahn südlicher Richtung den Transport aller Gattungen Frachten von allen Stationsplätzen der k. k. Staats-Eisenbahn nach allen Bahnhöfen der k. k. priv. Wien = Gloggnitzer Eisenbahn, und zwar genau nach den von beiden Bahnen öffentlich bekannt gemachten Tariffen und Bestimmungen, mit Hinzurechnung der Gebühr für die Beförderung von Müzzzuschlag nach Gloggnitz, welche mit Einschluß der Auf- und Abladespesen, Haftung, Aufsicht und Neben = Auslagen:

- a) für Passagier = Gepäck, Eilgüter, voluminöse Frachstücke und große Maschinen = Bestandtheile auf . . . . . 20 kr. C.M. pr. Ctr.,
  - b) für ordinäre Frachten auf . . . . . 12 „ „ „
- festgesetzt wurde.

Hiernach entfällt an Gesamt = Frachtlohn pr. Wiener Sporco = Ctr., inclusive aller Neben = Auslagen :

1. Für Güter, welche sowohl auf der k. k. Staats-Eisenbahn, als auf der Wien = Gloggnitzer Eisenbahn in die I. Classe gehören,
2. Für Güter, welche auf der Staats = Eisenbahn in die I. Classe und auf der Wien = Gloggnitzer Eisenbahn in die II. Classe gehören,
3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die II. Classe gehören,
4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die I. Classe gehören,
5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-Eisenbahn in die II. Classe gehören,

Vom Bahnhofe in			
G r a z		B r u c k	
bis auf den Stationsplatz			
Neustadt	Wien	Neustadt	Wien
Conventions = Münze = Kreuzer.			
27 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	33 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	23 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	29 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
27 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	35 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	23 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	31 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>
35	43	28	36
27 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	37 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	23 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	33 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>
35	45	28	38

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3 kr., in Wiener = Neustadt 2 kr. Conv. Münze pr. Centner zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistariffe für den Frachten = Transport auf beiden Bahnen sind bei allen Stations = Cassen der k. k. Staats = Eisenbahn für 3 kr. pr. Exemplar zu haben.

G r a z am 31. October 1844.

Von der Betriebs = Unternehmung der k. k. Staatsbahn.